

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/40114-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn-Dahl

Die WP Dahl Ost GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstück 19, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m. Es handelt sich um eine Standortverschiebung eines ursprünglich 67 m weiter südwestlich geplanten Standortes, für den zwar eine UVP durchgeführt wurde, über den aber noch nicht entschieden ist.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind als die, die bereits Gegenstand der UVP für den ursprünglichen Standort waren, insbesondere nicht hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)